

Anlage 1(geändert zum 01.01.2019)
zur Dienststanweisung "Nutzungsentgelte der Bezirksämter"

1. Nutzung von Räumen in Hamburg-Häusern, Jugendfreizeitanlagen und Dienstgebäuden der Bezirksämter und deren Sportanlagen

1.1	Das Nutzungsentgelt beträgt für die Nutzung je Raum bis zu 3 Stunden in den Tarifgruppen	A	B
		Euro	Euro
1.1.1	bis zu 25 qm oder für eine Küche ¹	34,30	9,90
1.1.2	bis zu 50 qm	50,70	12,30
1.1.3	bis zu 100 qm	64,50	16,20
1.1.4	bis zu 300 qm	130,20	30,90
1.1.5	über 300 qm	159,00	38,10

1.2 Für Übungs- und Rüstzeiten für nicht kommerzielle Veranstaltungen, die kulturellen, volkstümlichen oder bildenden Zwecken dienen (z.B. von Theater-, Gesangs- und Musikvereinen), wird einheitlich ein Nutzungsentgelt nach Nr. 1.1.1 erhoben.

1.3 Für Fotoaufnahmen, die kommerziellen Zwecken dienen, beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 3 Stunden 309,00 Euro

1.4 Für Filmaufnahmen, die kommerziellen Zwecken dienen, beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 3 Stunden 690,00 Euro

1.5 Das Nutzungsentgelt beträgt für die Nutzung bis zu 3 Stunden

1.5.1	einer Sporthalle in den Tarifgruppen	A	B
		Euro	Euro
	bei Veranstaltungen ohne Zuschauer	102,90	35,10
	bei Veranstaltungen mit Zuschauern	194,10	75,00
1.5.2	einer Turn- oder Gymnastikhalle oder eines Sportplatzes (pro Spielfeld) einschl. sonstiger Außenflächen	64,20	18,60

2. Stundenweise Berechnung

Für jede weitere angefangene Stunde erhöht sich das Nutzungsentgelt um 1/3 des Betrages für 3 Stunden. Können Räume, Sportstätten, Anlagen oder Außenflächen der Nutzerin bzw. dem Nutzer durch das Bezirksamt nur für weniger als 3 Stunden zur Verfügung gestellt werden, wird das Entgelt stundenweise berechnet.

3. Berechnung außerhalb der geltenden Mitbenutzungszeiten

Die vorstehenden Nutzungsentgelte verdoppeln sich bei Nutzungen außerhalb der in den Einrichtungen geltenden Mitbenutzungszeiten gemäß Nr. 1.2 dieser Dienststanweisung.

¹ inkl. Geschirr und Gedecke

Anlage 2 (geändert zum 01.01.2019)
zur Dienstanzweisung "Nutzungsentgelte der Bezirksämter"

Nutzung von besonderen Einrichtungsgegenständen

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag der Mitbenutzung

- | | |
|---|------------|
| 1. eines Beamers | 22,70 Euro |
| 2. eines Flügels bei Veranstaltungen und Proben | 14,90 Euro |
| 3. eines Klaviers bei Veranstaltungen und Proben | 8,80 Euro |
| 4. einer Mikrofonanlage | 52,60 Euro |
| 5. Das Entgelt für hier nicht aufgeführte Gegenstände wird im Einzelfall festgesetzt. | |

- II. Bei entgeltfreier Mitbenutzung wird auch kein Entgelt nach Anlage 2 erhoben.